

**Verordnung
über die Schlichtungsbehörden
vom 18. Januar 2011**

Das Obergericht des Kantons Zug,

gestützt auf § 37 Abs. 5, 39 Abs. 3, 41 Abs. 6 und 57 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010¹

beschliesst:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Wahl, die Amtsführung, die Organisation und die Entschädigung der Schlichtungsbehörden gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung².

§ 2

Protokoll

¹ Die Schlichtungsbehörden führen für jeden Geschäftsfall, bei welchem eine Verhandlung stattfindet, ein Protokoll.

² Das Protokoll hat folgenden Inhalt:

- a) den Ort und die Zeit der Schlichtungsverhandlung;
- b) die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde;
- c) die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertretungen;
- d) die Rechtsbegehren, Anträge und Prozessklärungen der Parteien;
- e) das Datum der Einleitung des Schlichtungsverfahrens (Postaufgabe und Eingang bei der Schlichtungsbehörde);
- f) den Hinweis auf die Art und den Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens (Klagerückzug, Klageanerkennung, Vergleich, Urteilsvorschlag, Entscheid, Mediation, Urteil);
- g) die Unterschrift der Schlichtungsbehörde;
- h) im Falle der Erledigung durch Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug zusätzlich deren Wortlaut und die Unterschriften der Parteien.

§ 3

Ausstand

Über Streitige Ausstandsbegehren entscheidet die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter des Kantonsgerichts (§ 36 Abs. 2 GOG).

¹ BGS 161.1

² SR 272

§ 4

Geschäftskontrolle, Berichterstattung

¹ Die Schlichtungsbehörden führen eine Geschäftskontrolle und Statistiken.

² Sie erstatten dem Obergericht jährlich Bericht, die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht zusätzlich der Volkswirtschaftsdirektion.

³ Das Obergericht kann Weisungen erteilen und die Verwendung bestimmter Formulare, Formatvorlagen oder Informatikanwendungen vorschreiben.

§ 5

Form der Urkunden

¹ Die Urkunden der Schlichtungsbehörden Arbeitsrecht und Miet- und Pachtrecht sind entsprechend den Vorschriften für kantonale Drucksachen einheitlich gestaltet und tragen die amtliche Bezeichnung der Schlichtungsbehörde sowie das Zuger Kantonswappen.

² Die Urkunden der Friedensrichterämter tragen das Gemeindewappen.

§ 6

Bekanntgabe von Gerichtsurteilen

Die kantonalen Gerichte stellen der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht die arbeitsrechtlichen Urteile und Entscheide und der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht die miet- und pachtrechtlichen Urteile und Entscheide regelmässig und in geeigneter Form zu.

2. Abschnitt

Ergänzende Vorschriften für die Friedensrichterämter

§ 7

Amtsführung

¹ Das Friedensrichteramt wird durch die Friedensrichterin oder den Friedensrichter, bei Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ausgeübt.

² Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter weist der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter auch unabhängig vom Verhinderungsfalle Geschäfte zur Bearbeitung zu.

§ 8

Logistik

¹ Die Gemeinde ist für die genügende Ausstattung des Friedensrichteramts zuständig.

² Sie stellt der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter sowie der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter namentlich zur Verfügung:

- a) einen der Würde des Amts entsprechenden Verhandlungsraum;
- b) einen Arbeitsplatz mit der notwendigen Informationstechnologie (PC, Drucker, Internetanschluss etc.);
- c) Möglichkeiten zur sicheren Aktenablage und Archivierung;
- d) Brief- und Kopierpapier, Briefumschläge und Aktenhüllen;
- e) die notwendige Fachliteratur.

³ Stellt sie die Infrastruktur gemäss Abs. 2 Bst. b) nicht zur Verfügung, entschädigt sie die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter mit je CHF 1'800.-- pro Jahr.

⁴ Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die notwendige fachbezogene Weiterbildung der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

§ 9

Entschädigung

¹ Die Gemeinde entrichtet folgende Entschädigungen:

a) eine pauschale jährliche Grundentschädigung bei		
0 - 50 Falleingängen	CHF	1'000.--
51 - 100 Falleingängen	CHF	1'250.--
101 - 200 Falleingängen	CHF	1'500.--
201 - 300 Falleingängen	CHF	2'000.--
301 - 400 Falleingängen	CHF	2'500.--
401 - 500 Falleingängen	CHF	3'000.--
Über 500 Falleingängen	CHF	3'500.--

Diese ist zwischen der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter nach deren interner Arbeitsteilung aufzuteilen.

b) eine Fallpauschale pro erledigtem Fall:

– bei Erledigung vor der Schlichtungsverhandlung	CHF	150.--
– bei Durchführung der Schlichtungsverhandlung	CHF	300.--
– bei durchgeführter Schlichtungsverhandlung mit anschliessendem Urteilsvorschlag	CHF	400.--
– bei durchgeführter Schlichtungsverhandlung mit anschliessendem Urteil	CHF	600.--

c) eine Fallpauschale für Barauslagen pro erledigtem Fall von CHF 40.--.

² Stellt die Gemeinde den Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhabern ein Sekretariat zur Verfügung, reduzieren sich die Ansätze gemäss Abs. 1 Bst. b) wie folgt:

- bei Erledigung vor der Schlichtungsverhandlung um CHF 50.--;
- bei Durchführung der Schlichtungsverhandlung inkl. allfälligem Urteilsvorschlag um CHF 100.--;
- bei durchgeführter Schlichtungsverhandlung mit anschliessendem Urteil um CHF 150.--.

§ 10

Inkasso

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter besorgen das Inkasso der im Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt auferlegten Verfahrenskosten. Die Einnahmen sind der Gemeinde abzuliefern.

3. Abschnitt

Ergänzende Vorschriften für die Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht

§ 11

Amtsführung, Zusammensetzung

¹ Die Schlichtungsbehörde besteht aus mindestens zwei nebenamtlichen Schlichterinnen bzw. Schlichtern. Diese handeln als Einzelschlichterin bzw. Einzelschlichter.

² Bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz (GIG) vom 24. März 1995 setzt die Einzelschlichterin bzw. der Einzelschlichter als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender den Spruchkörper gemäss § 40 GOG zusammen.

§ 12

Wahl

¹ Das Obergericht wählt die Schlichterinnen bzw. Schlichter sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite für eine Amtsdauer von sechs Jahren.

² Wählbar sind die in schweizerischen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Die Schlichterinnen und Schlichter müssen Gewähr für eine unabhängige Behandlung der Verfahren bieten und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

³ Die Schlichterinnen bzw. Schlichter dürfen keine Parteien in arbeitsrechtlichen Prozessen vor den zugerischen Zivilgerichten vertreten.

§ 13

Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder³.

§ 14

Sekretariat

Das Sekretariat wird von der Kanzlei des Kantonsgerichts geführt.

4. Abschnitt

Ergänzende Vorschriften für die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht

§ 15

Amtsführung, Zusammensetzung

¹ Die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht handelt und beschliesst als Spruchkörper, bestehend aus einem oder einer Vorsitzenden und je einer Vertretung der Mieter- und Vermieterschaft (§ 41 Abs. 3 GOG).

² Bei Streitigkeiten der landwirtschaftlichen Pacht handelt und entscheidet eine von der Volkswirtschaftsdirektion gewählte Fachperson (§ 41 Abs. 4 GOG).

§ 16

Wahl

Die Volkswirtschaftsdirektion ernennt gemäss § 41 Abs. 2 GOG die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder.

§ 17

Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder⁴.

5. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

³ BGS 154.25

⁴ BGS 154.25

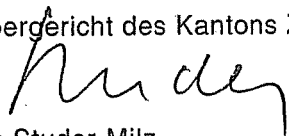
§ 19

Aufhebung bisherigen Rechts

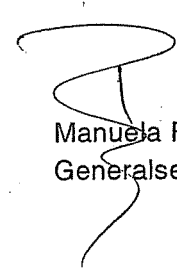
Die Verordnung des Obergerichts über die Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten vom 20. November 2001⁵ wird aufgehoben.

Zug, 18. Januar 2011

Obergericht des Kantons Zug


Iris Studer-Milz
Präsidentin




Manuela Frey
Generalsekretärin

Mitteilung je mit Bericht an:

- Regierungsrat
- Volkswirtschaftsdirektion
- alle Gemeinden des Kantons Zug
- Kantonsgericht
- Schlichter der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht
- Verband zugerischer Friedensrichter und Stellvertreter

⁵ BGS 216.71